

Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Prof. Dr. Axel Benning

HRK-Nexus Tagung Oldenburg, 26. Juni 2019



HRK Hochschulrektorenkonferenz
Projekt **nexus**
Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern



FH Bielefeld
University of
Applied Sciences

Begriffe Anerkennung versus Anrechnung

- Ursprünglich
 - Prozessorientiert
 - Anerkennung
 - Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen werden vom jeweiligen Fachvertreter bestätigt
 - Anrechnung
 - Praktischer Vollzug der Anerkennung, in dem die entsprechenden ECTS-Punkte für das Studium gutgeschrieben werden

Begriffe Anerkennung versus Anrechnung

- Aktuell (z.B. Empfehlung HRK)
 - Systemorientiert
 - Anerkennung
 - hochschulisch erworbene Kompetenzen
 - Anrechnung
 - außerhochschulisch erworbene Kompetenzen

Gründe für Anerkennung und Anrechnung

- Anerkennung
 - Zugang zu den Bildungseinrichtungen aller Mitgliedsstaaten
 - Förderung der Mobilität
 - Keine Verzögerung des Studiums
 - Anreiz zu lebenslangem Lernen
 - Gestaltungsfreiheit
- Anrechnung
 - Förderung der Durchlässigkeit von beruflicher Bildung und Hochschulbildung
 - Förderung individueller Berufs- und Bildungskarrieren
 - Förderung von horizontaler und vertikaler Mobilität in den untersuchten Berufen
 - Verkürzung der Studiendauer bzw. Verringerung der Studienbelastung durch Vermeidung von doppelten Lernprozessen

Anerkennung hochschulischer Kompetenzen

- Formale Grundlagen
 - Lissabon Konvention v. 11.04.1997, umgesetzt in der Bundesrepublik durch das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region v. 16.05.2007 (BGBl 2007 II, 712 – ÜELK)
 - gilt nicht nur für Qualifikationen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind (vgl. KMK Beschluss v. 13.14.12.2012)
 - Hochschulgesetze der Länder
 - Musterrechtsverordnung gem. Art. 4 Abs. 1 – 4 des Studienakkreditierungsstatsvertrages
 - in NRW
 - StudakVO

Allgemeine Prinzipien der Lissabon Konvention

- Gerechtigkeit
- Transparenz
- Informationspflicht
- Angemessene Fristen
- Beweislastumkehr
- Begründungspflicht
- Widerspruchsrecht

Voraussetzungen der Anerkennung

- Anerkennung hochschulischer Kompetenzen von Amts wegen, allerdings
 - auf der Grundlage angemessener Informationen (Art. III.3 Abs. 1 ÜELK),
 - dessen Bereitstellung in erster Linie dem Antragsteller obliegt (Art. III.3 Abs. 2 ÜELK)
- Anerkennung muss stattfinden, wenn kein wesentlicher Unterschied zwischen der erbrachten und der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistung besteht (Art. V.1 ÜELK)
- Beweislast für die Frage, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, liegt bei der Hochschule (Art. III.3 Abs. 5 ÜELK)

Wesentlicher Unterschied

- nicht gleichbedeutend mit Gleichwertigkeit
- Studierbarkeit muss gewährleistet sein
 - Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antrag stellenden Person bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden
 - Quellen:
 - Leitfaden zur Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen;
http://www.hrk-nexus.de/uploads/media/nexus_Leitfaden_Anerkennung_Lang_03.pdf
 - Jost: Vortrag HRK Tagung „Studentische Mobilität fördern, 2.7.2013, Berlin;
<http://www.hrk-nexus.de/aktuelles/tagungsdokumentation/anererkennung-2013/>

Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen

- Begrifflichkeiten
 - Individuelle Anrechnung
 - Äquivalenzvergleich erfolgt im jeweiligen Einzelfall
 - Studierende müssen das Vorhandensein einzelner Kompetenzen aus formalen, non-formalen und informellen Bildungszusammenhängen belegen
 - Pauschale Anrechnung
 - Einmalige Überprüfung, die sich deshalb insbesondere auf formal erworbene Kompetenzen bezieht
- Ziele der Anrechnung
 - Ersatz einzelner Studienleistungen oder ganzer Studienabschnitte
 - zur Verkürzung der Studiendauer
 - mindestens Reduzierung der Arbeitsbelastung

Formale Rahmenbedingungen alte Rechtslage

- KMK-Beschluss von 2002 und 2008
- Gemeinsamer Beschluss von BMBF, HRK & KMK von 2003
- Eckpunkte zur Korrektur der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Dezember 2009)
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Februar 2010)
- Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung (Februar 2013)

Formale Rahmenbedingungen geltende Rechtslage

- Musterrechtsverordnung gem. Art. 4 Abs. 1 – 4 des Studienakkreditierungsstatsvertrages
 - Beschluss der KMK v. 07.12.2017
 - keine Bindungswirkung, sondern muss durch die einzelnen Bundesländer umgesetzt werden
 - in NRW
 - StudakVO
 - GV NRW Ausgabe 2018 Nr. 6 v. 14.02.2018, S. 97-142
(https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16844)
 - fast wortgleich zur MusterVO
- Anrechnung & Einstufungsprüfungen in den Hochschulgesetzen der Länder

Formale Rahmenbedingungen

- Verhältnis alte – neue Rechtslage
 - Ländergemeinsame Strukturvorgaben sowie Beschlüsse und Regelungen des Akkreditierungsrates werden allenfalls noch als Auslegungshinweise für die StudakVO herangezogen
 - in StudakVO (und damit auch in MusterrechtsVO) keine expliziten Hinweise zu Anrechnung, sodass es in diesem Punkt bei den nachfolgenden formalen Rahmenbedingungen für Anrechnung bleibt

Formale Rahmenbedingungen für Anrechnung

Anrechnung ist ...

- nur möglich bei Gleichwertigkeit (Nachweis)
- begrenzt auf maximal 50% des Studiengangs
 - HG der Länder mit Ausnahme von
 - Niedersachsen, NRW und Sachsen
 - Empfehlung KMK
- rechtlicher Anspruch, trotz „Kann-Formulierung“
 - vgl. Beschluss KMK v. 10.10.2003 i.d.F. v. 4.2.2010: „Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, **sind** bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen“

Formale Rahmenbedingungen für Anrechnung

Anrechnung ist nicht ...

- automatisch der Zugang zu einer Hochschule
- automatisch die Zulassung zu einem Studium

Gemeinsamkeiten

- erfolgt „von Amts wegen“
 - Antrag erforderlich
 - keine Ausforschungspflicht der Hochschulen
- Ersatz einzelner Module oder Studienabschnitte zur Verkürzung der Studiendauer

Unterschiede

- Anerkennung dann,
 - wenn keine **wesentlichen Unterschiede bestehen**
 - Beweislastumkehr
- Anrechnung möglich
 - bei **Gleichwertigkeit**
 - Beweislast bei antragstellender Person